

an so primäre Weise verpackt. Die Konstitution im öffentlichen Leben ist in einem parlamentarischen Staat die Wirkung und nicht die Ursache des Parteimonopols. Das Parteimonopol kann aber nur aufhören, wenn die Opposition die Nation für sich zu gewinnen vermag. Daß dies jeder Bestrebung zum Trotz möglich ist, haben die Wahlen von 1905 erwiesen. Nach der Erfahrung, die man mit der Koalition gemacht hat, wird das Land freilich sich nicht wieder zu einem solchen Experiment verstehen.

Ohne Wechselwirtschaft kein gesundes öffentliches Leben. Eine parlamentarische Wechselwirtschaft aber ist nur da möglich, wo es einheitliche, auf prinzipieller Grundlage stehende, disziplinierte und gouvernemental führende Parteien gibt. Der heutigen Opposition gehen alle diese Eigenschaften ab. Sie erachtet den Mangel an Disziplin für natürlich, und ihre Führer fragen, was sie tun sollen, wenn ihnen ihre Anhänger nicht folgen wollen. Das ist ja der springende Punkt. Darin liegt ja die eigentliche Führerbefähigung, die Mittel und Wege hiezu zu finden. Eine parlamentarische Wechselwirtschaft ist nur da denkbar, wo die Parteien ihr Wurzelwerk in die Nation zu verpflanzen suchen, nicht aber in taktischen Manövern, die die Krisen durch Auseinanderbringen oder Zusammenführen bestehender Parteien lösen möchten. Die Schaffung einer regierungsfähigen und in der Nation wurzelnden Opposition ist eine echte Tat. Es führt aber nicht zum Ziele, wenn man zuerst vollständigen Strömungen folgt und dann, zur Regierung gelangt, das gegebene Wort bricht. Eine solche Politik kann in der Nation keine Wurzel haben. In den breiten Schichten der Nation lebt eine ganze Menge von Interessen, Ideen und Gefühlen. Unter jeder Regierung gibt es eine Unzahl unbefriedigter Bedürfnisse. Für die Befriedigung dieser Bedürfnisse, für die Heilung der Krankheiten haben produktive Staatsmänner ihre Ideen und Gedanken. Sie vereinigen in einem einheitlichen Programm die verschiedenartigsten Elemente, gewinnen sie für das Streben nach gemeinsamen Zielen und schmieden sie in einem gemeinsamen Willen aneinander. Auf diese Weise ist ein Systemwechsel möglich. Wenn aber der in der Nation wurzelnde Teil der Opposition nicht regierungsfähig ist und der regierungsfähige Teil in der Nation keine Wurzeln hat, wenn die Programme der Oppositionsparteien einander stracks entgegengesetzt sind, dann gibt es keine regierungsfähige Opposition und die parlamentarische Wechselwirtschaft ist durch ihre Schuld unmöglich.

Es fehlt an einer regierungsfähigen Opposition und in ihren Reihen an dem schöpferischen Staatsmann, der eine solche zu schaffen vermöchte.

Brennende Probleme.

Agrarpolitische Gesetzentwürfe.

Von Dr. Josef Straffer.

B u d a p e s t, 20. Januar.

Im dritten Stüde seiner Christenversammlung veröffentlicht der Fünferausschuß des Auswanderungsausschusses*) die Gesetzentwürfe, die Landrichter Dionys Sebeß zur Regelung und teilweisen Neuorganisation des Bauernbesitzes fertiggestellt hat. Die Entwürfe umfassen ein besonderes Erbrecht für den landwirtschaftlichen Besitz, ein System des landwirtschaftlichen Mobiliarkredits und der Erbpacht, sowie Verfügungen gegen die Bodenzerstückelung. Wir glauben ein besseres Verständnis und eine gerechtere Wertung dieser Vorlagen und der Leistung des Kodifikators zu fördern, wenn wir einleitend wieder auf ein Moment hinweisen, das in unseren gestrigen Ausführungen bereits betont war. Wir haben gestern gezeigt, daß die Beschaffung des Siedelungslandes, nach den vorliegenden Entwürfen des Fünferausschusses, gewissermaßen monopolisiert wird, indem zwei Institute zur Abwicklung der Ansiedelungen befugt werden sollen. Diese beiden Institute sind selbst an staatliche Hilfe geknüpft; ihre Auswahl würde mithin die Ausschaltung des Privatkapitals bedeuten. Eines Urteils über die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens wollen wir uns enthalten, doch bleiben wir dabei, was wir gestern bereits betonten, daß an die Stelle der ausgeschalteten Kräfte des normalen Wirtschaftslebens andere gesetzt werden müßten, wenn das Monopol nicht zur Vereitelung der angestrebten Ziele führen soll. Die Entwürfe, die Dionys Sebeß vorlegt, zeigen schon die Folgen eines Verfahrens, das die normal wirkenden wirtschaftlichen Kräfte ausschaltet und durch unzulänglichen Ersatz vertreten lassen will. Wir haben hervorgehoben, daß der Fünferausschuß, der die Hand auf die reichlich ergiebige, auf legislativem Wege leicht regulierbare Quelle des Privatkapitals preßt, nicht in der Lage ist, den Ansiedelungsbestrebungen andere, ebenso große oder jedenfalls den Dimensionen der Aufgabe entsprechende Hilfsquellen zu eröffnen. Dionys Sebeß geht nun einen Schritt weiter. Er löst gewissermaßen das Band, das der Fünferausschuß zwischen Auswanderung, Rückwanderung und Agrarfrage glücklich geknüpft hat. Seine Entwürfe haben nichts mehr gemein mit einer großzügigen Repatriierungsbewegung, mit der Anziehung oder Festhaltung von Millionen Ungarn, die dem Staate durch die Auswanderung verlorengegangen sind oder verloren gehen können. Die Entwürfe, die allerdings an der Privilegierung des Landesverbandes der Bodenkreditinstitute festhalten, beschränken sich darauf, die feste Form eines Bauernbesitzes zu schaffen, der in Dimension und Ausgestaltung den Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit entsprechen soll. Gewappnet mit den Erkenntnissen seiner Wissenschaft, ausgerüstet mit Fleiß und treffend schließender Logik und sachlicher Urteilskraft, schreitet Dr. Sebeß an die Aufgabe, dem ungarischen Bauern ein Haus zu bauen — in der Luft. Es fehlt ihm sozusagen alles, Geld, Holz und Gestein und vor allem der Grund, auf dem sich

der Hausbau des ungarischen Bauernstandes erheben soll. Er unterscheidet sich darin von Roland Hegedüs, der sich vor allem bestrebt, den Grund zu suchen, auf dem sich das Haus des gesunden ungarischen Bauern erheben soll.

Das freundliche Lustschloß, das Dionys Sebeß also erstehen läßt, spiegelt allerdings ein wünschenswertes Werk. Es soll ein Erbkleinbesitz und Erbmittelbesitz geschaffen werden, der erstere so groß, daß er zur Erhaltung einer viergliedrigen Familie ausreichend rentabel erscheint, ohne das Fünffache dieses Einkommens zu überschreiten. Der Erbmittelbesitz soll mindestens viertausend Kronen Reineinkommen aufweisen, doch unter dem Fünffachen dieses Einkommens zurückbleiben. Die grundbücherliche Eintragung des besonderen Erbcharakters dieser Besitzgestaltungen ist abhängig von der Zustimmung des Ackerbauministers. Die Reallasten, die eventuell die einzelnen Stüde der zu solchen Erbbesitzen vereinten Ländereien bei der Umgestaltung noch belasteten, gehen ein auch in das neue Besitzverhältnis und können auch in der neuen Form durch Exekution beglichen werden. Wenn der Staat, das Munizipium, die Gemeinde, die Weidegemeinschaft oder der Landesverband ungarischer Bodenkreditinstitute solche Klein- und Mittelerbgüter bilden, so kann für den Fall des Todes des Eigentümers ein Rückkaufsrecht und auf jeden Fall ein Vorkaufsrecht der gründenden Institution festgestellt werden. Die Klein- und Mittelerbgüter dürfen nur einem einzigen Erben hinterlassen werden. Wenn ein solcher in einem rechtsgültigen Testament nicht bezeichnet ist, erben zuerst die männlichen Abkommen in der Reihe ihres Alters und mangels solcher die weiblichen Abkommen in der gleichen Reihenfolge. Wird ein Erbrecht der aufsteigenden Linie rechtlich fällig, so ist die Erbfolge nach den gleichen Prinzipien geregelt. Die Pflichtteilberechtigten oder die anderweitig erbberechtigten Erbgemessen erhalten ihr Teil an den Einkünften des Besitzes in der Form von Naturalien, eventuell einer Rente, die dem Rentenwert des Besitzes entspricht. Stempel- und Gebührenfreiheit, Garantien des Staates, Rangierung der Leistungen in die Reihe der öffentlichen Ausgaben sollen die Gründungen erleichtern und fördern. In den Grenzgebieten des Landes würden die Gründungen auf staatlichen Ländereien und in der Form der Kleinerbbesitze organisiert und die Gegenleistungen durch öffentliche (grenzpolizeiliche oder finanzpolizeiliche) Dienste erfolgen. Der zweite Entwurf konstruiert den Begriff der Erbpacht, die auf solche Gebiete beschränkt bleiben soll, die im Besitze des Staates, der Kirchen, der Fideikomisse, der Munizipien oder Gemeinden oder der Weidegemeinschaften sind. Die Größe des Erbpachtlandes soll der Kleinerbwirtschaft entsprechen und für etwa fünfzig Jahre Dauer Geltung haben. Erbpachten, die auf eine Dauer von mehr als fünfzig Jahren geschaffen sind, können nach Ablauf der ersten fünfzig Jahre durch den Eigentümer bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufgelöst werden. Das Erbpachtrecht kann den Gegenstand einer Zwangsversteigerung bilden, wobei der Gemeinde und dem Staate das Vorkaufsrecht zusteht. Im dritten Entwurf wird der Begriff eines Hypothekendarrechts auf bewegliche Dinge, die zum Fundus instructus gehören, geschaffen und die Erstredung des Hypothekendarrechts auf die vom Boden losgelösten Früchte ausgesprochen. Die Verzinsung kann auch in Naturalien geschehen, und zwar nach vorher festgestelltem Werte dieser Naturalien. Das Hypothekendarrecht erstreckt sich auch auf den Viehbesitz. Wenn als Kreditgeber das Munizipium, die Gemeinde, die Weidegemeinschaft oder eine Genossenschaft als Mitglied der Landes-Zentralkreditgenossenschaft oder des Landesverbandes der Bodenkreditinstitute figuriert, kann eine Garantiepflicht des Staates zu Lasten eines staatlichen Fonds gegeben werden. Selbstverständlich erstreckt sich der Geschäftskreis des Landesverbandes der Bodenkreditinstitute auch auf dieses Gebiet. Der letzte Entwurf endlich dient der Bekämpfung der Bodenzerstückelung. Die Gegenmaßregel beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Parzellierung abhängig zu machen von der Zustimmung des Ackerbauministers, und zwar in jenen Fällen, wo die Parzellierung das Wirtschaftssystem einer Gemeinde verändern würde. Eine reiche Zahl von Ausnahmen mildert auch diese Einschränkung.

Die Entwürfe, die Dr. Dionys Sebeß vorgelegt hat, haben bisher besonders in jenen Kreisen aufmerksame Zustimmung gefunden, die konservativsten Richtungen huldigen. In seiner Studie über die Besitzpolitik hat zum Beispiel Géza Polónyi seinen Anschluß an die Prinzipien dieser Vorschläge ausdrücklich bekundet. Wir erblicken den bedeutendsten Mangel der Entwürfe in dem bereits berührten Umstand, daß sie nicht ausgreifend wirken, daß sie für die Ansiedlung großer Massen nicht in Frage kommen, weil sie in keiner Richtung ein obligatorisches System zur Versorgung großer Massen mit Grund und Boden schaffen und trotz der Ausschaltung der Initiative des privaten Finanzkapitals alles der Initiative der Ansiedler selbst und öffentlichen, wenig kapitalreichen Institutionen überlassen. Die massenpolitische Bedeutung der Frage scheidet in den Entwürfen auch ausdrücklich aus, es ist in ihnen eine Abgrenzung der Gründungen vorgesehen; in einer Gemeinde können zum Beispiel höchstens vier Mittelerbgüter geschaffen werden.

Die Bedeutung der Entwürfe beschränkt sich also darauf, daß der Gedanke jener Betriebseinheiten verwirklicht werden soll, der die Grenzen der Wirtschaftlichkeit bezeichnet und schon in unseren Gesetzen vom Jahre 1836, 1840 und weiterhin in dem kaiserlichen Patent vom Jahre 1854 angestrebt wurde. Die Bindungen, die im Dienste dieses Zieles standen, mußten in den Siebzigerjahren den Kreditnotwendigkeiten des Grundbesitzes weichen, und so löste sich das Betriebsminimum auf, das auch Franz Deák im Reichstag vom Jahre 1839—1840 erbredlich festigen wollte.

*) A kivándorlási tanács iratai. III. Földbirtokjogi törvényjavaslatok és azok indoklása. I. Mezőgazdasági öröklésről II. Az örökbirtokról. III. A mezőgazdasági felszerelésekkel kapcsolatos hitelműveletekről. IV. A telekfelárbólásról.